



Verhandelt

zu Marburg, am 28. August 2007

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Hans-Michael Leyener

in Marburg

erschieden heute

in den Räumen des Hotels Vila Vita Rosenpark, Rosenstraße 18-28, 35037 Marburg, wohin sich der Notar auf Bitte des Vorstands der 3U TELECOM AG begab:

1. Herr Michael Schmidt, geb. am 19. Februar 1966, wohnhaft Flachspfuhl 11 in 35094 Lahntal, dem Notar von Person bekannt
2. Herr Oliver Zimmermann, geb. am 1. Dezember 1969, wohnhaft Hufelandstr. 11a, 10407 Berlin, dem Notar von Person bekannt

jeweils handelnd nicht für sich selbst, sondern als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder der

3U TELECOM AG mit Sitz in Marburg.

Aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Marburg am 28. August 2007 bescheinige ich, dass dort die Firma 3U TELECOM AG mit Sitz in Marburg unter HRB 4680 sowie die Herren Michael Schmidt und Oliver Zimmermann als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder eingetragen sind. Weiterhin bescheinige ich, dass die Herren Michael Schmidt und Oliver Zimmermann berechnigt sind, die vorgenannte Gesellschaft gemeinsam zu vertreten.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 BeurkG. Dies wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Die von den Erschienenen vertretene 3U TELECOM AG ist der alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRB 4992 eingetragenen 010017 Telecom GmbH. Die 3U TELECOM AG hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 25.000,- des insgesamt Euro 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) betragenden Stammkapitals der Gesellschaft. Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halten wir hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der 010017 Telecom GmbH ab und beschließen einstimmig was folgt:

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages

Die 3U TELECOM AG und die 010017 Telecom GmbH mit Sitz in Marburg haben am 10. Juli 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend: „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ genannt) abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung der 010017 Telecom GmbH wird der 3U TELECOM AG unterstellt.
- Die 010017 Telecom GmbH ist verpflichtet, ihren Bilanzgewinn an die 3U TELECOM AG abzuführen.

- Die 3U TELECOM AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der 010017 Telecom GmbH entsprechend § 302 AktG auszugleichen.
- Die 010017 Telecom GmbH kann mit Zustimmung der 3U TELECOM AG aus ihrem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
- Mangels außenstehender Gesellschafter der 010017 Telecom GmbH sind von der 3U TELECOM AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gilt für die Zeit ab 1. Januar 2007 und ist für beide Vertragsparteien jeweils erstmals zum 31. Dezember 2011 und danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der den Beteiligten bekannt ist, lag in beglaubigter Abschrift vor und wird beigelegt. Auf diesen wird gemäß 13 a BeurkG verwiesen. Weiterhin erklären die Erschienenen, dass sie auf die Vorlesung dieser Urkunde verzichten

Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass die gefassten Beschlüsse erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam werden.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben:



The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is a stylized, cursive monogram. The second signature in the middle is more legible, appearing to be 'Gillman'. The third signature on the right is a long, sweeping cursive signature that ends with a distinct flourish.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

der 3U TELECOM AG, Neue Kasseler Straße 62 F, 35039 Marburg,

- nachfolgend „**3U AG**“ genannt -

und

der 010017 Telecom GmbH, Neue Kasseler Straße 62 F, 35039 Marburg,

- nachfolgend „**010017 GmbH**“ genannt -

§ 1 Leitung

- (1) Die 010017 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der 3U AG. Die 3U AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der 010017 GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) 3U AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen sind schriftlich, auch per Telefax oder e-Mail, oder mündlich zu erteilen. Im Falle der mündlichen Erteilung sind die Weisungen umgehend schriftlich, auch per Telefax oder e-Mail, zu bestätigen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die 010017 GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend § 301 AktG an die 3U AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist.
- (2) Die 010017 GmbH kann mit Zustimmung der 3U AG Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der 3U AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden

oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 301 AktG gilt entsprechend.

- (1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die 3U AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen der 010017 GmbH Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer gemäß § 2 Abs. 2 in sie eingestellt worden sind. Es gilt § 302 Abs. 1 AktG entsprechend.
- (2) Die 010017 GmbH kann vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister gemäß § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich gegenüber der 3U AG verzichten, noch sich über ihn vergleichen. Es gilt § 302 Abs. 3 AktG entsprechend.
- (3) Die Ansprüche nach Abs. 1 und Abs. 2 verjähren in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, § 302 Abs. 4 AktG.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

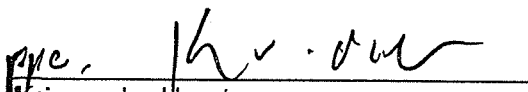
- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der 3U AG sowie der Gesellschafterversammlung der 010017 GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der 010017 GmbH und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2007.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Übermittlung per Telefax ausreicht.

- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die 3U AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der 010017 GmbH zusteht.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die 3U AG den Gläubigern der 010017 GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Marburg, den 10. Juli 2007



Oliver Zimmermann
Vorstand
3U TELECOM AG



Kai von der Horst
Prokurist
3U TELECOM AG

Marburg, den 10. Juli 2007



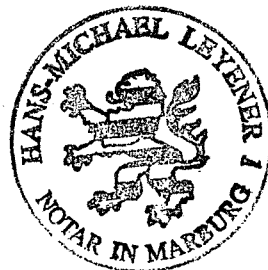
Michael Schmidt
Geschäftsführer
010017 Telecom GmbH



Roland Thieme
Geschäftsführer
010017 Telecom GmbH

Vorstehende Abschrift / Fotokopie stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Marburg, den 28.08.2007



Notar
